



# STEUERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN DER FINANZBEHÖRDEN AN DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNG IN DEUTSCHLAND

## BACHELORARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades 'Bachelor of Science (B. Sc.)'  
im Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Leibniz Universität Hannover

vorgelegt von:

Name: Truong



Vorname: My Linh



Prüfer: Prof. Dr. Michael H. Breitner  
Betreuerin: Dipl.-Ök. Lubov Kosch

Hannover, den 10. August 2012

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Brisanz der elektronischen Rechnung in deutschen Unternehmen</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Einführung der elektronischen Rechnung ins deutsche Steuerrecht</b>	<b>8</b>
2.1	Relevanz der elektronischen Rechnung im deutschen Steuerrecht	8
2.2	Historischer Hintergrund	9
<b>3</b>	<b>Steuerrechtliche Anforderungen der Finanzbehörden an die elektronische Rechnung</b>	<b>11</b>
3.1	Anforderungen an den Rechnungsaussteller	11
3.1.1	Verpflichtung zur Rechnungsausstellung	11
3.1.2	Pflichtangaben für Rechnungen	13
3.1.3	Risiken und praktische Hinweise	15
3.2	Anforderungen an den Rechnungsempfänger	17
3.2.1	Authenzität, Integrität und Legitimität	17
3.2.1.1	Qualifizierte elektronische Signatur	20
3.2.1.2	EDI-Verfahren	23
3.2.1.3	Internes Kontrollsystem	27
3.2.2	Berechtigung zum Vorsteuerabzug	31
3.3	Anforderungen an die Archivierung von Rechnungen	35
3.3.1	Rechtmäßige Aufbewahrung elektronischer Rechnungen	35
3.3.2	GoBS	36
3.4	Anforderungen an die elektronische Überprüfbarkeit des Betriebes	39
<b>4</b>	<b>Sind die derzeitig steuerrechtlichen Rahmenbedingungen attraktiv gestaltet?</b>	<b>42</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbetrachtung</b>	<b>47</b>

# I BRISANZ DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNG IN DEUTSCHEN UNTERNEHMEN

Unlängst ist in Unternehmerkreisen bekannt, welche hohen Einsparpotenziale durch den Einsatz von elektronischen Rechnungen auf Seiten der Rechnungsaussteller sowie Rechnungsempfänger geboten werden können. Hierbei umfasst der elektronische Rechnungsaustausch nicht nur die bloße elektronische Übermittlung, sondern vielmehr den gesamten Rechnungsaustauschprozess zwischen den Unternehmen. Auf Seiten des Rechnungsausstellers ergibt sich ferner die Erstellung, der Versand und die Archivierung der Ausgangsrechnung. Nach Eingang der Rechnung erfolgt dann auf Seiten des Rechnungsempfängers die Prüfung, die Datenerfassung und die Archivierung der Rechnung.

Vorteile ergeben sich meist aus der automatischen Weiterverarbeitung der Rechnungen, wodurch die Fehlerquote gesenkt, die Transparenz verbessert und der Rechnungsprozess insgesamt beschleunigt wird. Insofern profitiert der Rechnungsaussteller von kürzeren Forderungslaufzeiten und der Rechnungsempfänger von nutzbaren Skontivorteilen, die durch die kürzere Bearbeitungszeit ermöglicht werden.

Trotz hoher Einsparpotenzialen und wirtschaftlichen Vorteilen blieb eine flächendeckende Nutzung von elektronischen Rechnungen bisher aus. Lediglich in Konzernen und einigen Großunternehmen hat sie Einzug finden können. Wohingegen sie nur auf wenig Akzeptanz bei den klein- und mittelständischen Unternehmen stößt, die mithin über 99,7 Prozent der deutschen Wirtschaft ausmachen, wovon allein schon 85 Prozent auf Klein- und Kleinstunternehmen fallen.<sup>1</sup>

Nach den jüngsten Umfragen und Studien spielen hierbei insbesondere steuerrechtliche Unsicherheiten, mit etwa 70 Prozent auf Seiten der Rechnungsaussteller sowie etwa 45 Prozent auf Seiten der Rechnungsempfänger, eine sehr große Rolle.<sup>2</sup> Vor allem die kleinen Unternehmen geben an, dass ihnen derzeit noch das nötige Fachwissen zu elektronischen Rechnungen für eine Einführung und Umsetzung fehle.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Suden, 2010, S. 146.

<sup>2</sup> Vgl. Weisheit/Stahl/Pur et al., 2011, F. 31 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Weisheit/Stahl/Pur et al., 2011, F. 76.

Genau an dieser Stelle wird die vorliegende Arbeit ansetzen. Um den Unsicherheiten und Unklarheiten hinsichtlich der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen entgegenzutreten, sollen sie in dieser Arbeit leicht nachvollziehbar und anschaulich dargestellt werden. Praktische Hinweise zu möglichen Risiken dienen einem besseren Verständnis und helfen dabei sich Klarheit über die Komplexität der steuerrechtlichen Umsetzung zu verschaffen. Da die Sorge um den Vorsteuerabzug bei den Unternehmen überwiegend im Vordergrund steht, werden in diesem Kontext die steuerrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des elektronischen Rechnungsaustausch aus Sicht der Finanzbehörden untersucht.

Zunächst führt Kapitel 1 in die Thematik der elektronischen Rechnung ein und stellt die Problematik der Akzeptanz und Verbreitung der elektronischen Rechnung in deutschen Unternehmen aufgrund mangelnder Aufklärung bzw. überwiegender Unsicherheit demgegenüber dar.

Im zweiten Kapitel wird eine Einsicht über die Einführung der elektronischen Rechnung ins deutsche Steuerrecht gegeben. Einleitend wird auf die steuerrechtliche Relevanz der Rechnung eingegangen, gefolgt von einer umfassenden Beschreibung des historischen Hintergrunds.

Kapitel 3 behandelt die einzelnen Anforderungen, die von den Finanzbehörden an den Rechnungsaussteller und -empfänger, sowie der elektronischen Archivierung und Betriebsprüfung gestellt werden. Dazu werden zunächst die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen jeweils ausführlich erläutert. Zudem wird die elektronische Rechnungsverarbeitung in den Fokus genommen und anhand von ereignisgesteuerten Prozessketten (EPK) veranschaulicht. Im Anschluss werden auf verschiedene Risiken aufmerksam gemacht und dahingehend praktische Hinweise erteilt.

Danach geht Kapitel 4 - kritisch betrachtend - auf die Frage ein, inwiefern die derzeitige steuerrechtlichen Rahmenbedingungen tatsächlich attraktiv für (Klein- und Mittelstands-) Unternehmen ausgestaltet sind.

Kapitel 5 schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit.

## 5 SCHLUSSBETRACHTUNG

Nach den aktuellsten Statistiken ist die Zahl der weltweit elektronisch ausgestellten Rechnungen im vergangenen Jahr 2011 verhältnismäßig um 20 Prozent gestiegen. Der aufsteigende Trend soll auch künftig anhalten, da immer mehr Staaten dem elektronischen Rechnungsaustausch offen gegenüberstehen. Mit der Umsetzung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gilt Deutschland hierbei als Vorreiter.<sup>80</sup>

Die Intention die bisherige Einführungshemmnis der Klein- und Mittelstandsunternehmen abzunehmen, äußerte sich in Gestalt eines internen Kontrollsystems als Prüfungsverfahren für die Sicherstellung von Authentizität, Integrität und Legitimität elektronischer Rechnungen. Diese Maßnahme sollte die Gewährung zum Vorsteuerabzug vereinfachen und den Unsicherheiten der Unternehmen gegenüber den steuerrechtlichen Vorschriften entgegenwirken. Mehrheitlich ist dies dem Gesetzgeber allerdings nicht gelungen.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die steuerrechtlichen Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch aufgegriffen, um sie verständlich aufzubereiten. Anhand von Prozessketten erfolgten Ausführungen zu den verschiedenen Prüfverfahren, wie z. B. der Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, des EDI-Verfahrens und des internen Kontrollsystems. Ein Schwerpunkt wurde daneben auch auf die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gelegt, um mögliche Risiken aufzuzeigen und wie man diesen entgegenwirken kann.

Im Ergebnis stellt sich heraus, dass die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen lediglich mit der Option zum Verzicht der Dokumentensicherheit auf die verpflichtende Prozesssicherheit übergegangen sind.<sup>81</sup> Denn ohne verlässlichen Prüfpfad lassen sich die Anforderungen nach Authentizität, Integrität und Legitimität nicht nachweisen.

Der Empfang elektronischer Rechnungen ergibt im Übrigen keine unmittelbare Kostenersparnis. Vielmehr steckt das Einsparpotenzial in der automatisierten Rechnungsverarbeitung, dessen höchstmöglicher Mehrwert in einem gemeinsamen 'Standard' aller Beteiligten fundiert, einer sog. Rechnungs-Taxonomie.<sup>82</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. Basware, BC 2012, S. 92.

<sup>81</sup> 'Wer Prozesssicherheit herstellen kann, der kann auf die Dokumentensicherheit der Signatur verzichten', nach einer Aussage von Suden, BC 2011, S. 254.

<sup>82</sup> Vgl. Groß/Lamm/Lindgens, 2012, S. 1419.